Entscheid betreffend den Schutz des Hochmoors Simplon-Hopschusee und Umfeld

vom 19.06.1996 (Stand 05.07.1996)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen den Artikel 186 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch;

auf Antrag des Departements für Umwelt und Raumplanung,

entscheidet:

Art. 1 Schutzperimeter

[1] Das Gebiet "Hopschusee" und sein Umfeld auf dem Simplonpass wird zum Schutzgebiet erklärt.

[2] Das Schutzgebiet umfasst:

a) das Hochmoor Simplonpass/Hopschusee des Bundesinventars der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung;

b) die Südflanke des Tochuhorns als Schutzgebiet von kantonaler Bedeutung.

[3] Die Grenzen sind auf einem Ausschnitt der Landeskarte 1:10'000 eingezeichnet, welcher dem Original dieses Entscheides als Bestandteil beigelegt ist.

[4] Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Zweck

[1] Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

a) die ungeschmälerte Erhaltung des Hochmoors Simplonpass/Hopschusee mit seiner speziellen Flora und Fauna;

b) die Regeneration gestörter Moorbereiche;

c) die Erhaltung der zahlreichen Rundhöcker, Tälchen und Mulden, Feuchtbiotope, Schutt- und Felsfluren, alpinen Rasen- und Zwergstrauchgesellschaften;

d) die Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft in einer naturnahen Alpenregion;

e) die Verhinderung schädigender menschlicher Einwirkungen;

f) die Beobachtung der Flora und Fauna des Gebietes;

g) die Erhaltung der Wässerwasserleitung des Ritzibaches;

h) die Information der Bevölkerung über die Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

[1] Das zuständige Departement ergreift die für die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

[2] In Zusammenarbeit mit dem EMD, der Geteilschaft Simplon Bergalpe und der Gemeinde Simplon-Dorf erstellt der Kanton einen detaillierten Nutzungs- und Unterhaltsplan für das gesamte Schutzgebiet.

Art. 4 Schutzmassnahmen

[1] Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, welche den Schutzzielen widersprechen, untersagt, insbesondere:

a) für das Hochmoor von nationaler Bedeutung:
 1. jegliches Befahren des Schutzgebietes,
 2. das Betreten der Moorflächen,
 3. das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger,
 4. das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserentnahme oder Zufuhr von schädlichen Stoffen,
 5. die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt,
 6. die Terrainveränderungen,

7. das Aussetzen von Fischen mit Ausnahme von Bachforellen,
8. das Laufenlassen von Hunden (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Jagdgesetzes betreffend die Jagd mit Hunden);

b) für das Schutzgebiet von kantonaler Bedeutung:

1. das Betreten von Moorflächen,
2. die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt,
3. die Veränderung der Landschaft durch Anlegen von Kulturen, Einebnungen, Materialablagerungen oder andere Arbeiten.

Art. 5 Landwirtschaft

[1] Die naturnahe Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Güter im Schutzgebiet wird gewährleistet.

[2] Die Bewirtschaftung ist den Schutzzielen unterzuordnen.

[3] Empfindliche Moorgebiete sind durch geeignete Massnahmen zu sperren.

Art. 6 Militär

[1] Die militärische Nutzung ist auf die dafür bezeichneten Gebiete zu beschränken. Das Werfen von scharfen Handgranaten ist untersagt.

Art. 7 Abweichungen

[1] Zur Erhaltung und Pflege des Schutzgebietes und für wissenschaftliche Zwecke kann das zuständige Departement Ausnahmebewilligungen erteilen.

[2] Die homologierten Ferienhauszonen Stalden und Seemättelti sind von den Schutzmassnahmen ausgenommen.

[3] Das Befahren der Zufahrt zum Weiler Hopsche bedarf einer Sonderbewilligung der Gemeinde Simplon-Dorf. Die Strasse ist für den öffentlichen Verkehr zu sperren, nötigenfalls durch eine Barriere.

Art. 8 Aufsicht

[1] Der Schiessplatzchef, das Forstpersonal, die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Übertretungen gemäss Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 9 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das zuständige Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

[2] Dem Verursacher von Schäden können die Kosten der Wiederherstellung auferlegt werden.

Art. 10 Inkrafttreten

[1] Dieser Entscheid tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
19.06.1996	05.07.1996	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 27/1996

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	19.06.1996	05.07.1996	Erstfassung	BO/Abl. 27/1996